

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 398, 399

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 222/73

Urteil des BAG vom 13. Dezember 1973

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 222/73

6 Sa 635/72 Frankfurt/Main

Verkündet am
13. Dezember 1973

gez. Möckel, Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1973 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Februar 1973 - 6 Sa 635/72 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die mit Vertrag vom 13. Oktober 1971 gegründete und seit dem 9. Dezember 1971 im Handelsregister eingetragene Beklagte beschäftigt den Maurermeister H H . Herr H war früher selbst Inhaber eines Bauunternehmens, das er wegen hoher Verschuldung aufgeben mußte. Auch war er selbst einmal Gesellschafter der Beklagten. Die Geschäftsführerin der Beklagten ist zwischenzeitlich seine Ehefrau geworden. Herr H schuldet dem Kläger aus Darlehen einen Betrag von 28.500,-- DM nebst 5 % Zinsen hieraus seit 24. Juli 1969. Zur Sicherung dieser Forderung hat er sämtliche Lohn- und Gehaltsforderungen gegen zukünftige Arbeitgeber mit Vereinbarung vom 24. Juli 1969 an den Kläger abgetreten. Der einschlägige Absatz dieses Abtretungsvertrages lautet wie folgt:

"Herr H tritt zur Sicherung der gegen ihn bestehenden Forderung des Herrn He sämtliche Lohn- und Gehaltsforderungen gegen zukünftige Arbeitgeber ab, soweit diese pfändbar sind. Er tritt ferner sämtliche Forderungen ab, die aus etwaigen Werkverträgen, die Bauarbeiten zum Gegenstand haben, entstehen können."

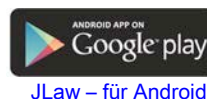
Der Kläger nimmt die Beklagte aus dieser Abtretung in Anspruch.

Zwischen der Beklagten und Herrn H wurde laut Anstellungsvertrag vom 18. Februar 1972 vereinbart, daß dieser mit Wirkung vom 21. Februar 1972 als Meister beschäftigt wird. Es wurde ein Bruttolohn von 225,-- DM pro Woche vereinbart. Die Ziffern 4) und 5) dieses Anstellungsvertrages lauten:

- "4. Der Gesellschaft ist bekannt, daß Frau E D sich persönlich verpflichtet hat, die Verbindlichkeiten des Herrn H gegenüber der Stadtkasse O , der AOK, der Gerichtszahlstelle B H , der Selbstfahrer Union, der Firma Kohlen G , der B Brauerei und dem Deutschen Ring abzudecken und daß dies zum Teil schon geschehen ist und der Rest der Verbindlichkeiten ohne Zinsen und Kosten auf DM 9.941,33 kommen.....
5. Es besteht zwischen den Vertragsschließenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Einigkeit darüber, daß außer der persönlichen Verbindlichkeit gegenüber Frau D beiderseits keine Ansprüche aus der Zeit vor Abschluß dieses Vertrages mehr bestehen. Die Verpflichtung der Gesellschaft, Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen bleibt unberührt."

Bereits vorher, am 13. Oktober 1971, hatte Herr H seiner späteren Ehefrau bestätigt, daß diese mehrere Verbindlichkeiten für ihn beglichen hatte; bis zum vollständigen Erstattung aller verauslagten Beträge hatte er den jeweils pfändbaren Teil seiner Arbeitsvergütung an sie abgetreten.

Am 9. Februar 1972 hat der Kläger der Beklagten eine beglaubigte Abschrift der mit H getroffenen Abtretungseinbarung vom 24. Juli 1969 durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Die Beklagte leistete jedoch an den Kläger keine Zahlungen.

In seiner Klage vertritt der Kläger die Auffassung, die Beklagte schulde Herrn H wöchentlich mindestens 170,-- DM netto Arbeitslohn. Da Herr H niemandem Unterhalt leiste, sei die Beklagte verpflichtet, ab 9. Februar 1972 an den Kläger den pfändbaren Lohnanteil von wöchentlich 64,40 DM bzw. monatlich 277,90 DM abzuführen. Bis 31. August 1972 hätte die Beklagte deshalb an ihn 1.945,30 DM abführen müssen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.945,30 DM unverzüglich und monatlich 277,90 DM, fällig am 30. September 1972 und am Ende der folgenden Monate, zu zahlen, solange das Arbeitsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Maurermeister H H, 6 Frankfurt am Main, E - gasse 17, besteht und die Restschuld von 28.500,-- DM nebst 5 % Jahreszinsen seit dem 24. Juli 1969 abzüglich 1.945,30 DM nicht abgetragen ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie zieht die Wirksamkeit der Abtretung vom 24. Juli 1969 in Zweifel. Die Abtretung aller zukünftigen Lohnforderungen bringe den Abtretenden in eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Abhängigkeit. Auch bleibe trotz Bezifferung der



- 4 -

Schuldsumme im Zeitpunkt der Entstehung eines Lohnanspruchs zweifelhaft, in welcher Höhe die Restforderung des Klägers noch bestehe. Herr H habe nämlich auch Werklohnforderungen gegen Bauherren mit abgetreten. Ihr sei aber nicht bekannt, welche Zahlungen der Kläger aus diesen Abtretungen schon erhalten habe. Außerdem habe sie im Vertrag mit Herrn H die Abtretbarkeit von Lohnforderungen ausgeschlossen. Um aber auch in diesem Punkt jeden Zweifel auszuschließen, habe sie mit ihm am 13. Oktober 1972 einen Ergänzungsvertrag zum Anstellungsvertrag vom 18. Februar 1972 folgenden Inhalts geschlossen:

"Zur Klarstellung und Ergänzung des Anstellungsvertrages vom 18. Februar 1972 schließen wir hiermit die Abtretbarkeit sämtlicher Lohnansprüche des Herrn H aus."

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil läßt weder Rechtsfehler erkennen noch erweisen sich die Rügen der Revision in Bezug auf das Verfahren als begründet.

1. In Rechtsprechung und Schrifttum ist allgemein anerkannt, daß Lohnforderungen aus einem künftigen Arbeitsverhältnis abgetreten werden können. Diese auch vom Berufungsgericht geteilte Auffassung hat der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 27. Juni 1968 (= AP Nr. 3 zu § 398 BGB) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. LM Nr. 16 zu § 398 BGB) vertreten. Er hält auch aus Anlaß des ihm vorliegend zur Entscheidung unterbreiteten Rechtsstreits an dieser Auffassung fest.

2. Der Abtretungsvertrag zwischen dem Kläger und Herrn H ist - entgegen der Meinung der Revision - auch nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

wegen mangelnder Bestimmtheit unwirksam. Bei der Abtretung künftiger Forderungen ist zwar darauf zu achten, daß nur das Recht an einer bestimmten, mindestens aber bestimmbaran Forderung Gegenstand der Abtretung sein kann und auch der Umfang der Abtretung wenigstens bestimmbar ist (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 398 BGB [zu 1 der Gründe]); doch sind diese Erfordernisse im vorliegenden Fall erfüllt.

a) Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, war es der Beklagten im Zeitpunkt der Zustellung der Abtretungserklärung an Hand der Lohnpfändungsbestimmungen möglich, den aufgrund der Abtretung H an den Kläger abzuführenden Betrag zu errechnen. Damit war die abgetretene Forderung bestimmbar. Auch war im vorliegenden Fall der Umfang der Abtretung nicht unmittelbar mit der Höhe der zu sichernden Forderung verknüpft. Das ist nämlich nicht bereits dann der Fall, wenn der Sicherungszweck in der Abtretungsvereinbarung erwähnt wird. Zutreffend verweist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhange darauf, daß es überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre, die Beklagte über den der Abtretung zugrundeliegenden Sicherungszweck zu unterrichten.

b) Die Revision kann sich zur Stützung ihrer Meinung auch nicht auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. September 1965 (= LM Nr. 16 zu § 398 BGB) berufen. Einmal ist hier - anders als dort - die Abtretung nicht auf die Höhe des jeweiligen Schuldsaldos begrenzt; zum anderen ergibt sich hier die Aufteilung der Leistung an Zedenten und Zessionar für den Schuldner aus dem Gesetz, nämlich aus der Lohnpfändungstabelle, die ihm verbindlich sagt, wieviel er an jeden von beiden zu leisten hat. Den Mindestforderungen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs, auch der Schuldner müsse mindestens in gewissen Grenzen, aus dem Abtretungsvertrag entnehmen können, wie sich eine nur teilweise abgetretene Forderung auf Zedenten und Zessionar aufteilt, ist deshalb im vorliegenden Falle ausreichend Rechnung getragen.

c) Daran ändert nichts, daß Herr H außer seinen künftigen Lohnforderungen (in der gleichen Urkunde) auch seine Forderungen aus Werkverträgen an den Kläger abgetreten hat. Dadurch wird nicht



- 6 -

die abgetretene, sondern allenfalls die durch die Abtretung zu sichernde Forderung unbestimmt. Ob dem Bestimmtheitserfordernis genügt ist, muß jedoch anhand der abgetretenen Forderung beurteilt werden (BAG AP aaO). Es ist nicht Pflicht und Sache des Schuldners, zu überwachen, ob die Forderung des Zessionars durch Leistung von anderer Seite oder auf andere Weise ganz oder teilweise erfüllt worden ist. Vielmehr ist es - worauf schon das Landesarbeitsgericht zutreffend hingewiesen hat - allein Sache des Zedenten, darüber zu wachen, daß nicht mehr Zahlungen an seinen Gläubiger geleistet werden, als dies zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten erforderlich ist.

3. Der Abtretungsvertrag zwischen dem Kläger und Herrn H vom 24. Juli 1969 ist auch nicht wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, bereits der Wortlaut der Abtretungserklärung lasse erkennen, daß es sich nicht um eine unbegrenzte und ohne Bezug auf wirtschaftliche Vorgänge getroffene Verfügung des Zedenten H über Teile seiner zu erwartenden Einkünfte aus Lohn bzw. selbständiger Arbeit handle, beruht auf einer möglichen und verfahrensrechtlich nicht angegriffenen Auslegung des Abtretungsvertrages und ist deshalb revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision meint demgegenüber, die "unsittliche Knebelung" H durch diesen Vertrag folge daraus, daß der Gesamtbetrag so hoch liege und der Zedent deshalb eine auch nur geringe wirtschaftliche Bewegungsfreiheit in absehbarer Zeit nicht mehr erlangen könne. Dabei läßt die Revision aber außer acht, daß die Belastung H allein durch die Höhe seiner Schulden bedingt ist und daß der erforderliche Schuldnerschutz dadurch gewährleistet ist, daß das Arbeits-einkommen zu einem erheblichen Teil nicht der Pfändung unterworfen und damit nicht abtretbar ist (§§ 850 ff. ZPO; § 400 BGB). Andere Gründe, die die Abtretungsvereinbarung hier dennoch als nichtig erscheinen ließen, sind weder in den Instanzen noch in der Revisionsbegründung vorgetragen worden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

4. Entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung war Herr H auch nicht durch Tarifrecht daran gehindert, seine der Pfändung unterworfenen Lohnanteile rechtsgeschäftlich abzutreten. Die Beklagte beruft sich erstmals in ihrer Revision auf § 5 Nr. 12 des für allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971, wonach die Abtretung und Verpfändung von Lohnansprüchen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig ist. Sie übersieht aber, daß der Zedent H in dem zu ihr bestehenden Arbeitsverhältnis nicht dem persönlichen Geltungsbereich dieses Rahmentarifvertrages unterliegt. Herr H ist unstreitig Meister und der für den technischen (handwerklichen) Bereich Verantwortliche (vgl. § 7 Abs. 4 HandwO) im Bauunternehmen der Beklagten. Die Arbeitsverhältnisse von Maurermeistern werden aber nicht von dem eben zitierten, für allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe erfaßt. Die einschlägigen Tarifverträge für das zwischen der Beklagten und H bestehende Arbeitsverhältnis könnten sein entweder der Rahmentarifvertrag vom 14. Juni 1971 für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet oder aber der Rahmentarifvertrag vom 14. Juni 1971 für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes. Beide Tarifverträge bestimmen zwar auch, daß Gehaltsabtretungen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig sind (vgl. dort § 6 Nr. 1.4 bzw. § 6 Nr. 1.12); doch sind sie nicht für allgemeinverbindlich erklärt. Die Tarifbindung zwischen der Beklagten und dem Zedenten könnte somit nur durch Organisationszugehörigkeit der Parteien des Arbeitsvertrages vermittelt werden. Diese ist aber von keiner Seite behauptet worden. Die Rüge der Revision, das angefochtene Urteil verletze § 399 BGB in Verbindung mit § 5 Nr. 12 des BRTV für das Baugewerbe ist deshalb unbegründet.

5. Einen vertraglichen Ausschluß der Abtretbarkeit von Lohn- bzw. Gehaltsforderungen durch Vereinbarung der Beklagten mit Herrn H hat das Landesarbeitsgericht für nicht erwiesen erachtet.

a) Was zunächst die Behauptung der Beklagten angeht, spätestens mit Vereinbarung vom 13. Oktober 1972 sei dies ausdrücklich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geschehen, so ist der Senat insoweit an die diesbezüglich vom Landesarbeitsgericht getroffenen - mit dem Schriftsatz des Klägers vom 1. Dezember 1972 übereinstimmenden - Feststellungen gebunden, wonach dies der Kläger in den Tatsacheninstanzen bestritten hat (vgl. im Tatbestand des angefochtenen Urteils Seite 8 und in den Entscheidungsgründen Seite 14 unter Nr. 5 am Ende). Diese Feststellung über den Inhalt des Tatbestandes hätte mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 320 Abs. 1 ZPO bekämpft werden müssen. Die Berichtigung hätte fristenrechtlich noch erreicht werden können, weil das am 14. Februar 1973 verkündete Urteil der Beklagten ausweislich Empfangsbekanntnis (vgl. Bl. 104 d. A.) am 17. April 1973, also innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO zugestellt worden ist. Die Beklagte hat aber einen Tatbestandsberichtigungsantrag nicht gestellt. Sie kann deshalb in der Revisionsinstanz nicht damit gehört werden, in der mündlichen Verhandlung sei das Bestehen der Vereinbarung vom 13. Oktober 1972 zwischen den Parteien unstreitig gewesen, zumal der Kläger sich in der Revisionserwiderung dagegen wehrt.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte den Komplex gem. § 139 ZPO aufklären müssen, ist nicht begründet. Die Beklagte hatte nach Kenntnis des gegnerischen Schriftsatzes vom 1. Dezember 1972 bis zur mündlichen Verhandlung am 7. Februar 1973 ausreichend Zeit, die behauptete Vereinbarung unter Beweis zu stellen. Das Gericht hatte keinen Anlaß, darauf noch besonders hinzuweisen.

b) Wenn das Landesarbeitsgericht entgegen der von der Beklagten vertretenen Meinung zu der Auffassung gelangt ist, weder der Anstellungsvertrag vom 18. Februar 1972 noch die Vereinbarung zwischen Herrn H und der Geschäftsführerin der Beklagten vom 13. Oktober 1971 enthielten den nach § 399 BGB an sich zulässigen Ausschluß der Abtretbarkeit, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision räumt selbst ein, daß im Anstellungsvertrag vom 18. Februar 1972 ein ausdrückliches Abtretungsverbot nicht enthalten sei; auf die Vereinbarung vom 13. Okto-



- 9 -

ber 1971 geht sie gar nicht mehr ein. Die Revision meint aber, dem Berufungsgericht eine Verletzung der Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB vorwerfen zu können. Das Landesarbeitsgericht hat indessen nicht, wie die Revision meint, fehlerhaft eine Auslegung überhaupt unterlassen; es hat vielmehr die Auffassung vertreten, ein Abtretungsausschluß müsse zumindest in einer Weise erfolgen, die zu Zweifeln keinen Anlaß geben könne. Diese Voraussetzung hat das Landesarbeitsgericht erkennbar für den Anstellungsvertrag und für die Vereinbarung vom 13. Oktober 1971 verneint. Die Ausführungen der Revision laufen letzten Endes darauf hinaus, daß sie das Interesse der Beklagten an einem Ausschluß der Abtretbarkeit darlegt; das genügt aber nicht. Dafür daß die Abtretbarkeit tatsächlich ausgeschlossen wurde, ergeben die Vereinbarungen keine Grundlage.

6. Es sind auch insoweit keine Rechtsfehler erkennbar, als das Landesarbeitsgericht die auf künftige Leistung gerichtete Verurteilung der Beklagten durch das Arbeitsgericht für zulässig angesehen hat. Die Anwendbarkeit des § 259 ZPO auch auf künftige Lohnzahlungen hat das Bundesarbeitsgericht bereits bejaht, auch wenn ein Pfändungsgläubiger Kläger ist. Voraussetzung einer Verurteilung auf künftige Leistung ist nicht, daß die Leistung unter allen Umständen mit Sicherheit geschuldet wird, sondern nur, daß sie, falls sich nichts unerwartetes ereignet, geschuldet bleibt (BAG AP Nr. 1 zu § 259 ZPO; AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu IV 2 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Der Senat sieht im vorliegenden Fall keinen Anlaß zu einer anderen rechtlichen Beurteilung.

7. Aus den dargelegten Gründen war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Bichler

Dr. Eck

Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

